



Richtlinie für die Gewährung von Zweckzuschüssen gemäß § 31 Abs. 2  
Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 - Bgld. KBBG  
2009, LGBl. Nr. 7/2009 idgF

(Kindergartenbauprogramm 2024)

- 1.1. Die Höhe des Zweckzuschusses beträgt 20 % (30 % für gemeindeübergreifende Kinderkrippengruppen) der vom Land Burgenland anerkannten Baukosten. Als Obergrenze dafür gelten jedoch die unter Punkt 2.1 angeführten vergleichbaren fiktiven Neubaukosten. Zweckzuschüsse werden erst ab einer Baukostensumme von EUR 20.000,00 exkl. MwSt. gewährt.
- 1.2. Die pro Gruppenraum, Bewegungsraum, Küche, Speiseraum und Lernraum eingesetzten fiktiven (= für die Zweckzuschussgewährung maßgebenden) Baukosten sind Höchstbeträge.
- 1.3. Bauvorhaben bei denen sich die Liegenschaft und/oder Gebäude nicht im Eigentum der bauführenden Gemeinde befindet, und in Vereinbarung mit der bauführenden Gemeinde realisiert werden, werden ebenfalls ab einer Baukostensumme von EUR 20.000,00 exkl. 20% MwSt. Landesbeiträge in Form von Zweckzuschüssen gewährt. Der Zweckzuschuss des Landes ist dabei von der Gemeinde als Eigenmittelanteil zu den Errichtungskosten zu verwenden. Für den Förderwerber entsteht dadurch die Verpflichtung, die Verfügbarkeit der gebauten Räumlichkeiten durch Gebrauchsüberlassungsverträge mit dem Liegenschaftseigentümer abzusichern.
- 1.4. Gemeinden (Gemeindeverbänden) kann die Förderung auch dann gewährt werden, wenn die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch die Gemeinde (Gemeindeverband) selbst oder durch Dritte im Rahmen von Leasingfinanzierungen oder ähnlichen Finanzierungsformen in Vereinbarung mit der Gemeinde (Gemeindeverband) realisiert wird, jedoch die Gemeinde (Gemeindeverband) die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht selbst betreibt. In diesem Fall ist die Gemeinde verpflichtet, bei der Auswahl des Betreibers dessen Zuverlässigkeit besonders zu prüfen. Die Zuverlässigkeit des Betreibers ist insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn dieser über Referenzprojekte verfügt und eine mehrjährige Erfahrung im vorliegenden Bereich aufweisen kann. Jedenfalls muss für die finanzielle Zuverlässigkeit Bonität des Betreibers gegeben sein. Der Betreiber muss insbesondere die Gewähr dafür bieten, dass die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung mindestens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der vollständigen Gewährung des Zweckzuschusses gesetzeskonform betrieben wird.

Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betreiber der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vertraglich zu verpflichten, dass dieser den Betrieb für zumindest 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der vollständigen Gewährung des Zweckzuschusses aufrechterhält und gesetzeskonform betreibt.

Die Gemeinde ist weiters verpflichtet, die vertragliche Vereinbarung mit dem Betreiber der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung über den Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung samt den Unterlagen, die zur Beurteilung der Zuverlässigkeit des Betreibers herangezogen werden, dem Land zur Zustimmung vorzulegen. Dazu wird der Gemeinde empfohlen, den Vertrag mit dem Kindergartenbetreiber unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des Landes abzuschließen.

- 1.5. Für bereits begonnene Bauvorhaben, für die Darlehensteilbeträge bereits gewährt (zugeteilt) wurden, ist eine Umstellung auf Zweckzuschüsse nicht möglich.
- 1.6. Für gemeindeübergreifende Kinderkrippen (Kinderkrippen, bei welchen mindestens zwei burgenländische Gemeinden mit jeweils mindestens drei Kindern die Kinderbetreuung in einer gemeinsamen Einrichtung durchführen oder von einem Dritten durchführen lassen) wird der Zweckzuschuss in der Höhe von 30% unter folgenden Voraussetzungen bzw. Bedingungen gewährt:
  - 1.6.1. Am Tag der Inbetriebnahme des fertiggestellten Bauvorhabens müssen nachweislich mindestens drei Kinder (Hauptwohnsitz) aus einer oder mehreren anderen Gemeinden des Burgenlandes aufgenommen werden und es ist eine rechtsgültige Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden vorzulegen.
  - 1.6.2. In den der Inbetriebnahme folgenden fünf Jahren müssen, berechnet mit Stichtag 15. Oktober der Folgejahre, durchschnittlich mindestens drei Kinder aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz in einer oder mehreren anderen Gemeinden des Burgenlandes begründet haben als jener, in der sich die Kinderkrippe befindet. Für die Berechnung des Durchschnittes werden die der Inbetriebnahme folgenden fünf Stichtage herangezogen. Wenn in den fünf Folgejahren nicht nachweislich durchschnittlich mindestens drei Kinder aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz in einer oder mehreren anderen Gemeinden des Burgenlandes begründet haben als jener, in der sich die Kinderkrippe befindet, ist für jedes Jahr, in dem am maßgeblichen Stichtag (15. Oktober) nicht mindestens drei Kinder aus einer anderen burgenländischen Gemeinde aufgenommen wurden, der Differenzbetrag, der sich auf Grund des gewährten 30%igen Zweckzuschusses gegenüber einem 20%igen Zweckzuschuss ergibt, dem Land unverzüglich zurückzuerstatten.
- 1.7. Die Landesbeiträge werden für Kinderkrippengruppen, Kindergartengruppen, alterserweiterte Kindergartengruppen und Horte unter der Bedingung gewährt, dass der Betrieb ab dem Zeitpunkt der vollständigen Gewährung des Zweckzuschusses (§ 31 Abs. 2 Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 - Bgld. KBBG 2009) zumindest über einen Zeitraum von 10 Jahren aufrechterhalten wird. Wird der Betrieb vor Ablauf dieses Zeitraumes eingestellt, können die Landesbeiträge zurückgefordert werden. Darüber hinaus sind die Gemeinden (Gemeindeverbände) verpflichtet, dass bei Bauvorhaben, die durch Dritte hergestellt werden, der Zweckzuschuss als Eigenmittelanteil der Gemeinde zu den Errichtungskosten verwendet wird.

2.1. Die Höhe der Zweckzuschüsse wird im Einzelnen wie folgt bemessen:

Neu-, Zu- und Umbauten sowie Instandsetzungsmaßnahmen (fiktive Neubaukosten):

	Bauvorhaben/ Instandsetzungsmaß- nahmen:	Fiktive Neubaukosten: (Höchstbetrag)	Zweckzuschuss des Landes: 20% der fiktiven Baukosten	Zweckzuschuss des Landes bei gemeindeübergreifen- den Kinderkrippen: 30% der fiktiven Baukosten
1.	pro Gruppenraum inkl. erforderliche Verwaltungs- und Nebenräume, Außenanlagen	EUR 395.000,00	EUR 79.000,00	EUR 119.000,00
2.	pro Bewegungsraum inkl. Nebenräume	EUR 260.000,00	EUR 52.000,00	EUR 78.000,00
3.	pro Küche inkl. Nebenräume	EUR 65.000,00	EUR 13.000,00	EUR 20.000,00
4.	pro Speiseraum inkl. Nebenräume	EUR 110.000,00	EUR 22.000,00	EUR 33.000,00
5.	pro Lernraum inkl. Nebenräume *)	EUR 65.000,00	EUR 13.000,00	
6.	Für die barrierefreie Gestaltung gemäß § 6 Abs. 5 des Bundes- Behindertengleich- stellungsgesetzes BGBl. I Nr. 82/2005 idgF	EUR 130.000,00	EUR 26.000,00	

\*) für alterserweiterte Kindergartengruppen (ab 1,5 Lebensjahren bis zum Ende der Volksschulpflicht)

In den fiktiven Neubaukosten sind Architekten-, Baumeister- und Planungskosten enthalten.

Allfällig anzuwendende vergabe- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Es gilt österreichisches Recht. Gewährte Zuschüsse dürfen nicht abgetreten, angewiesen (§ 1400 ABGB) oder verpfändet werden. Zuschüsse können nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes dafür bereitgestellten Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie des Grundsatzes der Nachhaltigkeit erfolgen.

Barrierefrei sind bauliche Anlagen, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (z.B. durch Errichtung eines Aufzuges, einer Rampe, einer barrierefreien WC-Anlage, etc.)

Instandsetzungsmaßnahmen erhöhen den Nutzwert des Gebäudes und verlängern die Nutzungsdauer wesentlich. Diese Maßnahmen können durch Sanierungen oder Adaptierungen vorgenommen werden. Dabei dürfen die anerkannten Baukosten die vergleichbaren fiktiven Neubaukosten nicht übersteigen. Dazu zählen insbesondere:

- Austausch von Fenstern und Türen
- Austausch von Dach und Dachstuhl

- Austausch von Stiegen
- Austausch von Zwischendecken und Zwischenwänden
- Austausch von Unterböden
- Austausch von Heizungsanlagen
- Austausch von Elektro-, Gas-, Wasser-, Sanitär-, und Heizungsinstallationen
- Umfangreiche Erneuerung des Außenputzes und der Wärmedämmung
- Trockenlegung von Mauern
- Brandschutz

- 2.2. Bei den fiktiven Neubaukosten handelt es sich um Nettobeträge, exklusive Mehrwertsteuer.
- 2.3. Dient eine Baumaßnahme der Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für unter Dreijährige und der Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten kann dafür vom Land ein zusätzlicher Zweckzuschuss in der Höhe von 5% der anerkannten Baukosten exkl. MwSt. gewährt werden. Die Gemeinde wird VIF-konforme Öffnungszeiten über einen Zeitraum von zumindest 3 Jahren anbieten, widrigenfalls der Zweckzuschuss betreffend die VIF-konformen Öffnungszeiten vom Land zurückgefordert werden kann. Die Gemeinde ist verpflichtet, den schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass die Baumaßnahme der Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten dient.
- 2.4. Für nachstehende Maßnahmen werden keine Zweckzuschüsse aus dem Kindergartenbauprogramm gewährt:
- für Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie (z.B: Photovoltaikanlagen)
  - für die Baugrunderwerbs- und -aufschließungskosten sowie für die Einrichtungs- und Ausstattungskosten (z.B.: Möbel, Lehrmittel, Turngeräte, Feuerlöscher, Beschilderungen, Mülltonnen)
  - für Instandhaltungsarbeiten; dies sind Maßnahmen, welche für die konsensmäßige (widmungsmäßige) Nutzung des Gebäudes laufend erforderlich sind (z.B.: laufende Wartungsarbeiten, regelmäßige Reparaturen, Ausmalen der Innenräume, Streichen der Fassade, Ausbessern des Verputzes, Erneuerung von Gebäudeteilen infolge höherer Gewalt (Sturm- und Hagelschäden)
- 2.5. Eine Gewährung von Zweckzuschüssen erfolgt nur bei Bauvorhaben von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, für die die nach den Bestimmungen des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 - Bgld. KBBG 2009, LGBl. Nr. 7/2009 idgF, erforderlichen Bewilligungen durch die Landesregierung vorliegen.
- 2.6. Dauerhafte Containerbauten sind von der Förderung ausgeschlossen. Es werden keine Zweckzuschüsse aus dem Kindergartenbauprogramm gewährt.
- 2.7. Mit dem Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots soll die ganztägige und mit der Vollbeschäftigung der Eltern zu vereinbarende, flexible Kinderbildung und -betreuung besonders gefördert werden. Diese Kinderbildungs- und -betreuungsangebote sollen nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zur Verfügung stehen. Dem soll u.a. durch eine Bedarfserhebung und dem Entwicklungskonzept Rechnung getragen werden. Zur Gewährleistung dieser Bedarfsdeckung hat die Gemeinde, ab Kenntnis, dass sie aufgrund des erhobenen Bedarfs dem Versorgungsauftrag nicht nachkommen kann, zeitgerecht, jedoch jedenfalls zumindest drei Monate vor einer beabsichtigten Umsetzung von einschlägigen Bau- und Entwicklungsvorhaben das Einvernehmen mit der Landesregierung herzustellen (§ 5 Abs. 3 KBBG 2009 idgF).
- 3.1. Für die Aufnahme in das Kindergartenbauprogramm und die Gewährung von Zweckzuschüssen für den Bau von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gilt folgende Vorgangsweise:

Die Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben bei Bauvorhaben laut Pkt. 2.1. ein Ansuchen um Aufnahme in das Bauprogramm für Kinderkrippengruppen, Kindergartengruppen, alterserweiterte Kindergartengruppen und Horte für die neuen förderungswürdigen Bauvorhaben unter Anschluss folgender Unterlagen an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Wissenschaft, Hauptreferat Bildung - zu richten:

- 3.1.1. eine detaillierte Kostenschätzung gegliedert nach Gewerken (bei Instandsetzungsmaßnahmen eine genaue Kostengliederung und Beschreibung, welche Baumaßnahmen in den jeweiligen Räumlichkeiten zu welchem Bauzweck vorgesehen sind). Die Kostenschätzung ist exkl. MwSt. zu übermitteln.
- 3.1.2. detaillierte Unterlagen zum Nachweis, dass eine Baumaßnahme der Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten dient und die entsprechende separate Kostenschätzung für diese Baumaßnahme.
- 3.1.3. ein Bauzeit- und Finanzierungsplan über das geplante und zu genehmigende Bauvorhaben.
- 3.1.4. ein Gemeinderatsbeschluss hinsichtlich des geplanten Bauprojektes, sowie der Aufnahme in das Kindergartenbauprogramm.
- 3.1.5. der gemäß Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55/2003 idGF erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2.
- 3.1.6. gegebenenfalls ein Nutzungs-/Mietvertrag gemäß Punkt 1.3.
- 3.1.7. eine Verpflichtungserklärung, dass der Betrieb ab dem Zeitpunkt der vollständigen Gewährung des Zweckzuschusses (§ 31 Abs. 2 Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 - Bgld. KBBG 2009) zumindest über einen Zeitraum von 10 Jahren aufrechterhalten wird.
- 3.1.8. Ein gültiger Bescheid des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, der den Betreiber zur Führung der Einrichtung berechtigt.
- 3.2. Bei Bauvorhaben betreffend gemeindeübergreifender Kinderkrippen ist beim Ansuchen zusätzlich bekannt zu geben, wie viele Kinder aufgenommen werden sollen, die ihren Hauptwohnsitz in einer oder mehreren anderen Gemeinden des Burgenlandes begründet haben, als jener, in der sich die Kinderkrippe befindet und eine diesbezügliche Bedarfserhebung sowie die Entwicklungskonzepte der betroffenen Gemeinden sind anzuschließen. Weiters ist eine rechtsgültige Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden vorzulegen.
- 3.3. Mit Übermittlung der oben genannten Unterlagen ist keine automatische Aufnahme in das Kindergartenbauprogramm verbunden. Über die tatsächliche Aufnahme in das Kindergartenbauprogramm wird die ansuchende Gemeinde bzw. der ansuchende Rechtsträger mit einem separaten Schreiben informiert.
- 3.4. Die Aufnahme des Förderwerbers (Förderzusage) in das laufende Kindergartenbauprogramm erfolgt nach Maßgabe der im jährlichen Landesvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel, abhängig vom Einlangen des Antrages und dem Vorliegen der vollständigen Unterlagen gemäß Punkt 3.1.

Sollten die zur Verfügung stehenden budgetären Mittel im laufenden Kindergartenbauprogramm nicht dafür ausreichen, dass alle Förderwerber in das Kindergartenbauprogramm aufgenommen werden können, erfolgt eine Reihung der

Förderanträge nach dem Datum des Einlangens des Antrages und der vollständigen Unterlagen, sodass später einlangende Förderanträge nicht mehr berücksichtigt werden können.

- 3.5. Wenn die Gemeinde bereits in das aktuelle Kindergartenbauprogramm aufgenommen wurde und nicht anhand des von ihr vorgelegten Bauzeitplanes - unter Gewährung einer Nachfrist von maximal 4 Monaten - nachweislich mit der Umsetzung des Bauvorhabens beginnt, wird das betroffene Projekt aus dem aktuellen Kindergartenbauprogramm genommen. In begründeten Ausnahmefällen kann an die ho. Fachabteilung ein entsprechendes Ansuchen zum Weiterverbleib im Kindergartenbauprogramm gestellt werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt dann vor, wenn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis eintritt, dass die Gemeinde tatsächlich nicht mit einberechnet hat und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme auf zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht nicht erwartet werden konnte.
- 4.1. Die Errichtung weiterer, nicht in der Kostenschätzung angeführter Maßnahmen, bedarf eines neuen Ansuchens um Aufnahme in das Kindergartenbauprogramm unter Anschluss der in Punkt 3.1. angeführten Unterlagen.
- 5.1. Für die Gewährung bzw. Auslösung der Zweckzuschüsse wird Folgendes festgelegt:
  - 5.1.1. Für die Freigabe der ersten Zweckzuschussrate haben die bauführenden Gemeinden ein formloses Ansuchen unter Anschluss einer Aufstellung (Kostenspiegel) über die aufgelaufenen Baukosten nach Gewerken (Erreichung von mind. 50% der Baukosten) und mit einem Überprüfungsvermerk des Architekten oder Baumeisters versehen, an das Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 7 - Bildung, Kultur und Wissenschaft, Hauptreferat Bildung zu richten.
  - 5.1.2. Die Gewährung der zweiten und somit letzten Zweckzuschussrate erfolgt bei Neu-, Zu- und Umbauten auf Ansuchen seitens der bauführenden Gemeinde bzw. des Rechtsträgers:
    - nach Vorliegen der erforderlichen Bewilligungen nach den Bestimmungen des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 - Bgld. KBBG 2009, LGBl. Nr. 7/2009 idgF,
    - nach Fertigstellung und
    - überwiegender Inbetriebnahme des geförderten Projektes
    - sowie nach Vorliegen eines entsprechenden Schlussüberprüfungsprotokolls durch einen unabhängigen Bausachverständigen unter Bezugnahme auf den Bewilligungsbescheid gemäß KBBG 2009
    - durch Übermittlung eines kumulierten Kostenspiegels mit einem Überprüfungsvermerk des Architekten oder Baumeisters (dieser hat unter Anschluss der Originalbelege in elektronischer Form zu erfolgen). Dabei muss die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet sein. Die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage bleibt vorbehalten.
- 5.2. Bei Instandsetzungsmaßnahmen ist in identer Weise vorzugehen.
- 5.3. Der Zweckzuschuss des Landes wird bei Auszahlung auf volle einhundert EURO abgerundet.
- 6 Die Richtlinie für das "Kindergartenbauprogramm 2024" tritt mit 1. Januar 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.